

LOHNVERTRAG

Konditoren (Zuckerbäcker:innen)

Wien

1. April 2024

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Kollektivvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet ge-regelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsver-einbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Ver-handlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Be-triebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns eben-falls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

Werte Kolleginnen!
Werte Kollegen!

Mit Wirkung 1. April 2024 konnten die Gewerkschaft und die Betriebsräte für die Beschäftigten in den Wiener Konditoreien einen Lohnvertrag vereinbaren:

- Erhöhung der KV-Löhne um **Ø 6,9 %**
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen um **Ø 7,9 %**
- KV-Ermächtigung Teuerungsbonus 2024
- Ist-Lohnerhöhung durch die fixierte Begünstigungsklausel

Geltungstermin: 1. April 2024
Laufzeit: 12 Monate

Die Begünstigungsklausel bedeutet, dass bei einem höheren Lohn als der KV-Lohn die kollektivvertragliche Euroerhöhung ab 1. April 2024 zur Anwendung kommen muss.

Wien, 1. April 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. Geltungsbereich	3
II. Wirksamkeit	3
III. Lohnsätze	4
IV. Meisterzuschlag	5
V. Tiefkühlzulage	5
VI. Zusatzvereinbarung Mindestlohn	5
VII. Begünstigungsklausel	5

Zusatzkollektivvertrag

Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024	8
---	---

ANHANG

Erklärung Lohnkategorie 3	10
Erklärung Gesellenjahre	11

L o h n v e r t r a g

gültig ab 1.4.2023

abgeschlossen zwischen der **Landesinnung Wien der Konditoren (Zuckerbäcker)**, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich:** Für das Bundesland Wien
- b) fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe, deren InhaberInnen Mitglieder der Landesinnung Wien der Konditoren (Zuckerbäcker) sind
- c) persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten DienstnehmerInnen, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge

II. Wirksamkeit

Dieser Kollektivvertrag (Lohnvertrag) tritt am **1. April 2024** in Kraft und gilt bis **1. April 2025**.

Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages tritt für dessen Geltungsbereich der bisher geltende Lohnvertrag vom 1. April 2023 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die Berechnung des Stundenlohnes erfolgt durch Division des Monatslohnes mit 167.

LOHNKATEGORIE:	Monatslohn
1. KonditorInnen	
a) ab dem 5. Gesellenjahr	2.446,00
b) bis zum vollendeten 4. Gesellenjahr	2.095,00
c) bis zum vollendeten 2. Gesellenjahr	1.900,00
2. ProfessionistInnen, KraftfahrerInnen	2.095,00
3. Qualifizierte ArbeiterInnen	1.900,00
4. ArbeiterInnen (bis 3 Jahre Betriebszugehörigkeit), danach Lohnkategorie 3	1.814,00
5. ServiererInnen und LadnerInnen	
a) im 1. Jahr der Praxis	1.755,00
b) nach dem 1. Jahr der Praxis	1.814,00

LEHRLINGSEINKOMMEN	
im 1. Lehrjahr	590,00
im 2. Lehrjahr	790,00
im 3. Lehrjahr	990,00

IV. Meisterzuschlag

DienstnehmerInnen mit Konditormeisterprüfung erhalten einen Zuschlag von monatlich **EURO 47,00** auf den kollektivvertraglich vereinbarten Monatslohn der Lohnkategorie 1a) sofern sie eine mindestens fünfjährige Berufspraxis als KonditorIn gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lehrabschlussprüfung nachweisen können. Bei DienstnehmerInnen ohne Lehrabschlussprüfung, die im Rahmen der Konditoren - Meisterprüfungsordnung vom 1.2.2004 (idgF.) die Meisterprüfung abgelegt haben, werden die erforderlichen fünf Jahre Berufspraxis ab dem Zeitpunkt der Ablegung des letzten erforderlichen Moduls (Modul 1-4) berechnet. Bereits bestehende Überzahlungen können angerechnet werden.

V. Tiefkühlzulage

DienstnehmerInnen, die mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen betraut und hierbei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn der Aufenthalt in diesen innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 Stunden beträgt. Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt täglich **EURO 16,00**.

VI. Begünstigungsklausel

Bei Überzahlung wird die Weitergabe der kollektivvertraglichen Euroerhöhung an die Arbeitnehmer zugesichert.

Wien, 1. April 2024

LANDESINNUNG WIEN DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Josef Angelmayer
Landesinnungsmeister
Innungsmeister der Wiener Konditoren

Dr. Klaus Puza
Landesinnungs-
geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund GEWERKSCHAFT PRO-GE

Reinhold Binder
Bundesvorsitzender

Mara Mikovits
Branchensekretär

Peter Schleinbach
Bundesgeschäftsführer

Zusatzkollektivvertrag

abgeschlossen zwischen der **Landesinnung Wien der Konditoren (Zuckerbäcker)**, 1080 Wien, Florianigasse 13 und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich:** Für das Bundesland Wien
- b) fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe, deren InhaberInnen Mitglieder der Landesinnung Wien der Lebensmittel – Berufszweig Konditoren (Zuckerbäcker) sind
- c) persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten DienstnehmerInnen, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge

II. Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024

1. Arbeitgeber:innen können für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) in Höhe von maximal € 3.000,- steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG idF BGBl I 200/2023) gewähren.
2. In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiter:innenprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
3. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) für sämtliche Arbeitnehmer:innen des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Arbeitnehmer:innen sind zulässig, aber nicht notwendig.

4. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Arbeitnehmer:innen die Mitarbeiter:innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Höhe sind zulässig:

- wenn die Mitarbeiter:innenprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
- wenn nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Kalenderjahr 2024 der Anspruch aliquotiert wird,
- wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
- wenn nach Arbeiter:innen und Lehrlingen differenziert wird,
- wenn eine degressive Staffelung nach der Lohnhöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher:innen niedrigerer Einkommen)
- wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiter:innenprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) gem. § 2 Abs 1 EFZG (idF BGBl I 153/2017), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gem. § 2 Abs 5 EFZG idF BGBl I 153/2017) oder bei Kur- und Erholungsaufenthalten, Aufenthalten in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheime gem. § 2 Abs 2 oder Abs 6 EFZG (idF BGBl I 153/2017).

5. Individuelle Zielerreichungen (z.B. bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.

6. Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht bezahlt wurde. Anrechnungen der Mitarbeiter:innenprämie auf andere arbeitsrechtliche Ansprüche sind rechtsunwirksam. Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.

7. Die Mitarbeiter:innenprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung bzw. Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiter:innenprämie spätestens am 31.12.2024 fällig.

8. Bei Beginn von Arbeitsverhältnissen nach dem 1.1.2024 darf die Mitarbeiter:innenprämie aliquotiert werden.

9. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2024 darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.

10. Eine Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiter:innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer verschuldeten Entlassung und bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt.

11. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des/der Arbeitnehmer:in, steht den unterhaltsberechtigten Erb:innen der aliquote Teil der Mitarbeiter:innenprämie bereits ausbezahlte Teile der Mitarbeiter:innenprämie sind nicht zurückzuzahlen.

12. Wird für das Kalenderjahr 2024 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b Z 447 lit b EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) zu beachten.

LANDESINNUNG WIEN DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Josef Angelmayer
Landesinnungsmeister
Innungsmeister der Wiener Konditoren

Dr. Klaus Puza
Landesinnungs-
geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund GEWERKSCHAFT PRO-GE

Reinhold Binder
Bundesvorsitzender

Mara Mikovits
Branchensekretär

Peter Schleinbach
Bundesgeschäftsführer

ANHANG
zum Lohnvertrag der Konditoren Wien
vom 1.4.2002

Unter der Lohnkategorie 3 – Qualifizierte ArbeiterInnen – sind Tätigkeiten zu verstehen, die nach einer Einschulungszeit eine fachliche Tätigkeit wie z.B. Handtunken oder Stanolieren umfasst.

Wien, 2. April 2002

LANDESINNUNG WIEN DER KONDITOREN
(ZUCKERBÄCKER)

Horst Schindler
Innungsmeister

Walter Größinger
Innungsgeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT AGRAR-NAHRUNG-GENUSS

Dr. Leopold Simperl
Vorsitzender

Manfred Felix
Zentralsekretär

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Im Zuge der Lohnverhandlung der Konditoren Wien im April 2006 haben die Verhandlungskomitees der Landesinnung Wien, sowie Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung folgende Interpretation für die neue Bezeichnung der Lohnkategorie 1.a, b, c festgelegt:

Bis zum 31. März 2006 wurde die Bezeichnung der Gesellenjahre als Lebensjahre formuliert. Aufgrund der Tatsache, dass einige Facharbeiterinnen und Facharbeiter kurz nach Ende der Behaltefrist den Betrieb verlassen haben und erst nach einigen Jahren wieder in den Beruf zurück gekehrt sind, konnten diese betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein berufliche Qualifikation als Konditor erreichen. Aufgrund des Alters wurde sofort – oft ohne berufliche Qualifikation – die Lohnkategorie 1 zur Anwendung gebracht.

Durch die neue Lohnkategorienbezeichnung ist nun die kollektivvertragliche Bezahlung auch auf die Qualifikation des Zuckerbäckers nach Dauer der Zugehörigkeit geregelt.

Diese Qualifikation ist jedoch auch dann gegeben, wenn die Facharbeiterin oder der Facharbeiter in der Zwischenzeit einen anderen branchenähnlichen Beruf (Bäcker, Koch) ausgeübt hat. Diese Beschäftigungszeit wird im gegebenen Fall als Gesellenjahr für die richtige Einstufung der Lohnkategorie herangezogen.

Der Begriff Gesellenjahr bezieht sich also auf die persönliche individuelle Qualifikation und nicht auf die betriebliche Dauer der Beschäftigung.

Für die Landesinnung Wien der Konditoren

Für die Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung

Wien, im August 2006

NOTIZEN

NOTIZEN

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederosterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
kremis@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Berufsförderungsinstitut

Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online

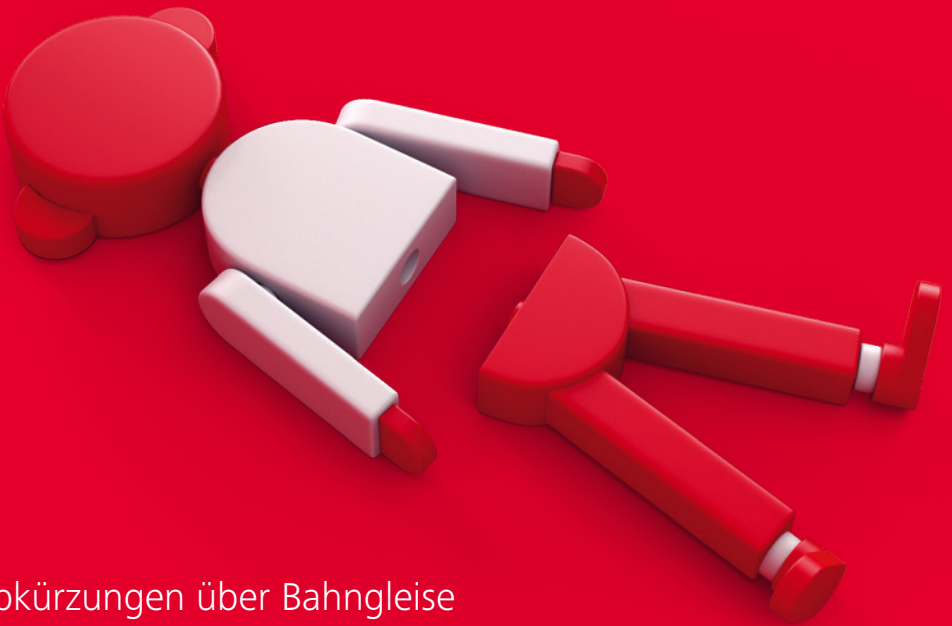
Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

RISKIERT RISKIERT HALBIERT



Abkürzungen über Bahngleise
sind lebensgefährlich.